

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 42.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln, den 16. Oktober 1914.

Inseratspreis für die viersp. Petitzeile 30 Pfg. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Köln, Denloerwall 9. Telefonruf B. 1548. — Redaktionsschluss ist Montag Mittag.

15. Jahrg.

## Die Versorgung der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer.

Manche Familie wird durch den Krieg ihres Ernährers beraubt, sei es, daß dieser auf dem Felde der Ehre fällt oder, vielleicht erst geraume Zeit nach dem Kriege, einer da draußen zugezogenen Wunde oder Krankheit erliegt. Für solche Familien tritt das Reich ein gemäß dem Hinterbliebenengesetze vom 17. Mai 1907 (Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 1907 und Ergänzungsbestimmungen vom 23. Mai 1912) und der Reichsversicherungsordnung (Hinterbliebenenversicherung) vom 19. Juli 1911.

### Voraussetzung der Kriegsversorgung.

Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1907 hat das Reich für die Witwen, Kinder und Eltern der Krieger die Gewährung sogenannter Kriegswitwen-, Kriegswaisen- und Kriegselterngelder vorgesehen. Die Voraussetzungen für den Bezug derselben sind allgemein, daß der Ehemann, Vater oder Sohn (Enkel) im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben oder schließlich infolge einer sonstigen „Kriegsdienstbeschädigung“ (z. B. Krankheit) binnen zehn Jahren nach Beendigung des Krieges gestorben ist.

Als weitere Voraussetzung für die Gewährung von Kriegswitwengeld kommt hinzu, daß die Ehe nicht erst nach Ablauf von 15 Jahren nach Kriegsende oder erst in den letzten drei Monaten vor dem Ableben des Mannes zu dem Zwecke geschlossen ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Für den Bezug von Kriegswaisengeld ist weitere Voraussetzung Ehelichkeit des Kindes und geringeres Alter als 18 Jahre. Uneheliche Kinder erhalten kein Kriegswaisengeld. Auf Kriegselterngeld besteht überhaupt kein fester Anspruch. Solches kann nach dem Ermessen der Militärbehörden Eltern und Großeltern des Kriegsteilnehmers gewährt werden, falls und solange sie sich in hilfsbedürftiger Lage befinden und falls ferner der verstorbene Kriegsteilnehmer entweder vor seiner Einberufung zum Feldheere oder nach seiner Rückkehr bis zur Zeit seines Todes bzw. bis zu seiner letzten Krankheit den Lebensunterhalt seiner Eltern oder Großeltern ganz oder überwiegend bestritten hat. Es soll also das Kriegselterngeld nicht schon deshalb gewährt werden, weil der verstorbene Kriegsteilnehmer seinen bedürftigen Eltern und Großeltern gegenüber gelegentlich unterstützungspflichtig war, sondern es muß hinzukommen, daß er auch tatsächlich ihre Stütze war.

### Die jährliche Höhe der Kriegsversorgung.

- a) Die Höhe des Witwengeldes.
1. Die Witwe eines Gemeinen oder einer Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege erhält 400 Mk.
  2. Die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführers, Stellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienstlohn von jährlich 1200 Mk. und weniger, 500 Mk.
  3. Die Witwe eines Feldwebels, Bizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Führung eines Bizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienstlohn von jährlich mehr als 1200 Mk., 600 Mk.

### b) Die Höhe des Kriegswaisengeldes.

Jedes Kind der vorher bezeichneten Militärpersonen erhält, wenn es vaterlos ist, 168 Mk., wenn es vater- und mutterlos ist, 240 Mk. Als elternlos gelten auch solche nur vaterlose Kinder, deren Mutter kein Kriegswitwengeld bezieht.

### c) Die Höhe des Kriegselterngeldes.

Dieses ist ebenso, wie die Gewährung von Kriegselterngeld, überhaupt in das Ermessen der Behörden gestellt. Sie beträgt jedoch äußersten Falls für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter eines Kriegers der (vorbezeichneten) Unterklassen, eines Unterbeamten oder eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege 250 Mk.

### Erweiterungen.

Um Härten und Unbilligkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, die darin liegen können, daß die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, die auf oben bezeichnete Weise durch den Krieg gelitten haben, Renten erhalten, Angehörige solcher Personen aber, die zwar ebenfalls, aber in anderer Weise dem Kriege zum Opfer gefallen, nicht versorgungsberechtigt sind, hat das Gesetz noch folgendes bestimmt:

1. die oberste Militärverwaltungsbehörde kann eine Kriegsversorgung in den vorhin umschriebenen Grenzen gewähren a) den Hinterbliebenen von solchen nicht dem Feldheere zugehörigen Angehörigen des aktiven Heeres, die in der Zeit von der Mobilmachung an bis zur Demobilmachung wegen des eingetretenen Krieges außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen oder dem Leben oder der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt waren und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Krieges gestorben sind;
- b) den Hinterbliebenen von solchen Angehörigen des Heeres, die auf Befehl dem Kriege eines ausländischen Heeres oder einer ausländischen Marine beigegeben haben

und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr vom Kriegsschauplatz gestorben sind.

2. Witwengelder können den nicht versorgungsberechtigten Witwen von solchen Kriegsteilnehmern, die selbst infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung einen Anspruch auf Rente hatten, in dem Maße gewährt werden, daß der Tod des Kriegsteilnehmers nicht eine Folge der Dienstbeschädigung war. Die Bewilligung ist jedoch nur dann und insoweit zulässig, als das Gesamteinkommen nicht übersteigt a) 400 Mk. bei der Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege;
- b) 500 Mk. bei der Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführers, Stellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienstlohn von jährlich bis zu 1200 Mk.
- c) 600 Mk. bei der Witwe eines Feldwebels, eines Sergeanten mit der Führung eines Bizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Krankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienstlohn von jährlich mehr als 1200 Mk.

### Die Erlangung und Dauer der Kriegsversorgung

1. Die Feststellung des Bezugsrechtes der Kriegsversorgung erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde oder die von ihr betraute untere Behörde. Diese Behörden treffen auch zugleich eine Entscheidung darüber, an wen die Rente zu zahlen ist. Anträge sind an die Polizeiverwaltung oder an das Bezirkskommando zu richten.
2. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und der Gebühre aus der Kriegsversorgung beginnt regelmäßig mit dem auf den Sterbetag des Kriegsteilnehmers folgenden Tag. Sie erfolgt monatlich im voraus.
3. Das Bezugsrecht erlischt a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt;
- b) für jede Witwe außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Für die Versorgung der Angehörigen der im Marine- dienst Gefallenen oder Beschädigten gelten im allgemeinen die vorstehend erörterten Grundsätze. Jedoch finden sie hier weiterhin auch dann Verwendung, wenn die Verstorbenen ohne am Kriege teilgenommen zu haben, infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas usw. vor Ablauf von 10 Jahren nach Rückkehr oder Entlassung gestorben sind.

### Die Hinterbliebenenversicherung.

In manchen Fällen wird die Familie des verstorbenen Kriegsteilnehmers noch eine weitere Beihilfe auf Grund der Hinterbliebenenversicherung beziehen können. Nach der Reichsversicherungsordnung erhält die invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes eine Witwenrente. Eine Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren. Die Höhe dieser Bezüge ist verschieden. Sie hängt ab von der Zahl der geleisteten Beiträge. Die Renten werden nur gezahlt, wenn die Unvorsichtigkeit auf dieselbe bis zum Tode des Vaters aufrecht erhalten worden ist. Soweit dieser wegen der Teilnahme am Kriege nicht in der Lage ist, sich darum zu kümmern, müssen die Verwandten für rechtzeitigen Umtausch der Karten sorgen, damit sie nicht etwaiger Ansprüche verlorene gehen. Auf die Einzelheiten kommen wir noch in einem späteren Artikel zurück.

## Feldpostbriefe.

Im Schützengraben bei Dikrov. (Samstag, d. 27. 9. 14.)

Zunächst meinen besten Dank für die überlieferten Briefe und Zeitungen. Wir mantern schon seit dem 12. 9. hier im nördlichen Frankreich herum 80 km vor Paris. Es geht mir noch immer gut und bin beim besten Wohlfühlen trotz der vielen Gefahren, welche uns umgeben und denen man ständig ausgesetzt ist. Wir liegen hier schon 3 Tage und 4 Nächte im Schützengraben, haben ein paar Nachgefechte mit durchgemacht (Franzosen gingen zurück) und sind 3mal im Schrapnellfeuer gewesen. Dies sind Teufelsböinger, sonst im allgemeinen ist das Blut schon kalt. Seit dem 12. Sept. ist hier schon die große Schlacht am Gange und noch unentschieden. Von der allgemeinen Lage sonst werden wir nicht viel gewahr. Es bestehen jetzt wohl auch ernste Zeiten für unseren Verband, die Zukunft wird es besser bringen. Jetzt geht es für's Vaterland. Nun zum Schluß mit freundlichen Grüßen P. J. und Bruder (Bremen).

## Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 42. Wochenbeitrag für die Zeit vom 11. bis 17. Oktober fällig ist.

Der Zahlstelle Hildesheim wird antragsgemäß die Erhebung eines Extrabeitrages von 25 Pfg. ab 1. Oktober genehmigt.

Die Zahlstelle Luedenwalde erhält die Genehmigung zur Erhebung eines Ortsbeitrages von 30 Pfg. pro Woche, Gesamtbeitrag 80 Pfg. pro Woche.

Die Zahlstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für die Woche vom 19. bis 24. Oktober und für diejenige vom 16. bis 21. November und vom 13. bis 19. Dezember erneute statistische Erhebungen stattfinden. Die Fragebogen werden den Zahlstellen in dieser Woche zugehen.

Zum Unterstützungswesen. Die Vorstände der Zahlstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Beschlüsse des Zentralvorstandes, welche durch die Verbandszeitung und durch Rundschreiben bekannt gemacht werden, genau beachten. Manche Anfragen und viel Zeit könnten dadurch erspart werden. Da das Unterstützungswesen in unserem Verbands durch den Kriegsausbruch gänzlich umgestaltet werden mußte, erscheint es praktisch, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, in jeder Zahlstelle in einer Mappe oder einem besonderen Umschlag je ein Exemplar unserer Zeitung, wie auch die erschienenen Zirkulare zu sammeln, um in zweifelhaften Fällen hier nachschlagen zu können. Für zu Unrecht ausgezahlte Unterstützungen müssen vor wie nach die Zahlstellen haftbar gemacht werden. Zu beachten bleibt, um einiges nochmals anzuführen:

1. Die wöchentliche Arbeitslosenunterstützung von 6 Mk. für verheiratete und 4 Mk. für ledige Verbandsmitglieder, die 52 Wochenbeiträge im Verbandsbeitrag leisten, wird nach einwöchentlicher Wartezeit auf folgende Zeit gewährt:

Bei 52 im Verband geleist. Wochenbeitr.	10 Wochen lang
104	11
156	12
208	13
260	14
312	15
364	16

2. Die Unterstützung von 60 Pfg. pro Tag wird je nach der Dauer der Mitgliedschaft für die gleiche Zeit gezahlt wie die Arbeitslosenunterstützung.

3. Das Sterbegeld wird mit der Hälfte der Leistungsgemäßen Leistungen beibehalten.

4. Die Familienunterstützung der zum Heeresdienst eingezogenen verheirateten Verbandsmitglieder, die 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, wird auf die Zeitdauer von 10 Wochen in jedem einzelnen Fall gewährt. Nach dieser Bezugszeit kommt die regelmäßige Unterstützung in Fortfall. Jedoch erhalten die Angehörigen, die den Höchstfuß bereits bezogen haben, am Samstag den 31. Oktober, Samstag den 28. November und in der Woche vor Weihnachten, je einen weiteren Betrag von 5 Mk. ausgezahlt.

Unterstützungen können nur an bezugsberechtigte Mitglieder ausgezahlt werden. Wer seine Mitgliedschaft unterbrochen hat oder noch nicht 52 Wochenbeiträge entrichtet, hat an der Hauptkasse keinen Anspruch; eventl. ist mit örtlichen Mitteln Hilfe zu leisten. Mitglieder, welche nur den halben Beitrag zahlen, erhalten auch nur die Hälfte der festgesetzten Unterstützungssätze, ebenso der festgesetzten Höchstbeiträge. Den Zahlstellen wird empfohlen mit Gewährung von örtlichen Zuschlägen vorichtig zu sein.

Vorschüsse von der Hauptkasse zur Auszahlung von Unterstützungen können nur an solche Zahlstellen gefordert werden, deren Wochenbericht bis Mittwoch abends in Köln eingegangen ist und die Vierteljahrsabrechnung rechtzeitig einjenden. Die erforderlichen Geldbeträge werden Donnerstag von Köln abgeschickt.

Freiwillige Kriegshilfs-Marken. Um den in voller Beschäftigung stehenden Kollegen Gelegenheit zu geben, ihren Opferwillen zugunsten der durch den Krieg in Not geratenen Verbandsmitglieder zu betätigen, hat der Zentralvorstand Kriegshilfs-Marken anfertigen lassen. Die Marken werden von den Zahlstellen zum Preise von 25 Pfg. abgegeben. Der Ertrag der freiwilliger Leistungen soll zu örtlichen Bedürfnissen verwandt werden. Die Verbandsmitglieder werden dringend gebeten, von der Einrichtung ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Verlorene Mitgliedsbücher. Nr. 33612 Kaspar Steinle; Nr. 39288 Michael Wagner VI; Nr. 95628 Peter Behl. Die Bücher sind für ungültig erklärt.

## Rundschau.

Unsere Ortsverwaltungen während des Krieges.

Der Ausbruch des Krieges hat manche unserer Zahlstellen in eine unangenehme Situation hineingeworfen. Dort wo der Vorsitzende oder der Kassierer, oder auch beide zugleich mit anderen Verbandsmitgliedern in den ersten Mobilmachungstagen zur Fahne eingezogen wurden, da ist es zu verstehen, wenn in den betreffenden Orten einige Unordnung entstand. Kann man es doch lebhaft anfühlen, wenn einem verheirateten Kollegen, dem vielleicht nur



wenige knapp bemessene Stunden zur Regelung seiner geschäftlichen und Familienangelegenheiten zur Verfügung standen, der ordnungsmäßigen Abwicklung der Verbandsgeschäfte nur wenig Zeit widmen konnte. Daß dann das vorhandene Material flüchtig zusammengepackt und mit dem vorhandenen Barbestand zum Vorliegenden oder einem anderen Vorstandsmitglied hingetragen wurde ohne weitere Aufzeichnungen, ist begreiflich. Bei vielen Vertrauensmännern ging es ähnlich. Hinzu kam weiter, daß in vielen Bezirken Deutschlands die Versammlungsfreiheit gänzlich aufgehoben und deshalb manch unsinnige Gerüchte verbreitet werden konnten.

Doch dieses ist nunmehr vorbei und in allen Zahlstellen wurden in mehr oder minder kurzer Zeit die größten Schwierigkeiten überwunden. Jetzt gilt es, die getroffenen Maßnahmen einer Nachprüfung zu unterziehen und wo es notwendig sein sollte, dieselben zu ergänzen und zu verbessern. Denn davon sind wir doch alle überzeugt, daß während der jetzigen Kriegszeit die Aufgaben eines richtigen Gewerkschaftlers nicht kleiner, sondern größer geworden sind.

Da ist wohl die erste Frage: Ist die Verwaltung der Zahlstelle in geregelten Bahnen, ist der Vorstand vollzählig, oder ist es notwendig, noch einen oder mehrere arbeitsfreundliche Kollegen hinzuzuwählen? Die Gelegenheit ist jetzt gegeben, geeignete neue Kollegen auszuwählen und zur Mitarbeit heranzuziehen! Ist die Ueberficht über die Zahl der noch in Arbeit stehenden, der arbeitslosen, eingezogenen oder kranken und abgereisten Mitglieder vorhanden? Gibt man sich Mühe, das einzelne Mitglied zu erfassen, zu helfen und zu beraten, damit kein einziges durch die Schuld der Verwaltung verloren geht?

Wie sieht es mit den Vertrauensmännern, sind alle Bezirke besetzt, werden alle Mitglieder rechtzeitig bedient und wie steht es mit der Einfassung der Beiträge? Gerade jetzt bei den unsoviel schwieriger gewordenen Erwerbsverhältnissen, da ist der Posten eines Vertrauensmannes ein doppelt wichtiger. Derselbe muß er in der Jetztzeit als Führer und Berater des einzelnen Mitgliedes tätig sein, die Verbindungsstelle zwischen Organisation und Mitglied sein. Gibt es doch jetzt so manches Neue im öffentlichen und kommunalen und gewerkschaftlichen Leben zu beachten, auf welches man früher wenig oder garnicht zu achten brauchte. Je schwieriger und anormalier die Verhältnisse, umso größer ist die Verantwortung und die Bedeutung des Vertrauensmannes in der Organisation.

Wie sieht es mit dem Versammlungsweien? Auch während des Krieges ist die Abhaltung von Versammlungen eine Notwendigkeit, soll nicht die Fühlung und der Zusammenhalt mit den einzelnen Kollegen ernstlichen Schaden nehmen. Ob dieselben so oft und in derselben Reihenfolge wie früher abgehalten werden sollen, ist an jedem Orte zu prüfen. In den Versammlungen müssen die Mitglieder aufgeklärt werden über die durch den Kriegsausbruch geschaffenen Verhältnisse, die Schwangen im Wirtschaftsleben und die dadurch bedingten Beschlüsse über die eingetretenen Änderungen in unserem Unterhaltungsweien. Hier müssen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse am Orte besprochen werden, hier muß darüber gewacht werden, daß die abgeschlossenen Tarifverträge auch eingehalten werden. Hier müssen die Mitglieder und die Familienangehörigen der Eingezogenen mit den staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen zur Linderung der Not, zur Beschaffung und Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten bekannt gemacht werden. Auch können zweckmäßiger Weise, falls dazu Gelegenheit sich bietet, die volkswirtschaftlichen Ursachen des Krieges besprochen werden. Sind es doch diese hauptsächlich, welche die Engländer zur Entfesselung des Weltkrieges veranlaßt haben. Wenn in dieser Weise verfahren wird, die Versammlung vorher gut vorbereitet und bekanntgemacht wurde, wird dieselbe ihren Eindruck nicht verfehlen.

Ein weiteres wichtiges Kapitel ist, die menschliche Stärkung unserer Organisation im Auge zu behalten und zu fördern. Manche Mitglieder glauben, jetzt in dieser Zeit könne man keine Agitation für den Verband treiben. Diese Meinung ist ganz verfehlt. Jetzt ist doch gerade jetzt mit der allgrößten Deutlichkeit, welche heute die Stärke der Verband für seine Mitglieder ist durch seine Unterhaltungsleistungen, Tausende seiner Mitglieder bedient er jetzt vor der größten Not. Wie sehr es ohne seinen Beistand aus mit der Hochhaltung der Löhne und der Tarifverträge; selbst gegeben, daß da und dort Besätze vorgekommen sind, deren Bekämpfung jedoch räusig wehret. Wie mancher Kameradschaftler wird es jetzt schon bitter bereut haben, daß er nicht rechtzeitig der Organisation beigetreten ist. Wenn wir weiter davon überzeugt, welche vielen Erfolge in den letzten Jahren erreicht wurden, kann man es getingen, auch bei den Inorganisierten das Beispiel zu machen und sie in unsere Organisation hineinzuführen.

Ein sehr wichtiges Kapitel ist jetzt auch die Arbeitsvermittlung. Wie mancher Kollege, der Jahre lang auf einer Stelle war, ist jetzt arbeitslos geworden. Wie schwer fällt es nun, eine neue Stelle zu finden! Da müssen alle Mitglieder mitwirken, um dafür zu sorgen, daß unsere arbeitslosen Kollegen bald wieder Arbeit und Verdienst erhalten. Darum müssen alle gemeinsamen Stellen sorgfältig gemacht werden. Ist im eigenen

Berufe keine Arbeit zu erhalten, ist es vielleicht in einem verwandten Gewerbe möglich; der Schreiner beim Stellmacher, der Polsterer und Tapezierer beim Sattler usw. Dort, wo ganze Branchen und Betriebe darniederliegen, und die Arbeitslosigkeit eine große ist, kommen weiter in Betracht, Stellen bei der Post, der Eisen- oder Straßenbahn, in städtischen Betrieben, in Werkstätten und Fabriken, die für Heeresbedarf arbeiten, bei Notstandsarbeiten usw. Helfen wir alle mit, damit diese schwere Zeit überwunden wird!

Wie steht es mit der Opferwilligkeit der noch in Arbeit stehenden Mitglieder? Ist jeder bereit, zu seinem Teile mitzuhelfen, vorhandene Not zu lindern? Ist Vorsorge getroffen, daß aus lokalen Mitteln dort Hilfe geleistet werden kann, wo die Zentrale nicht eingreifen kann? Zahlreich sind die Fälle, wo einzelne Mitglieder oder auch die Zahlstellenvertreter an die Zentrale schreiben, um Extrainterrückstellungen zu erhalten. Leider ist es nicht möglich, derartigen Gesuchen Rechnung zu tragen. Hier ist es die Aufgabe der Zahlstellenverwaltungen, einzugreifen und dort, wo es notwendig ist, ein Uebrigtes zu tun. Eine Anzahl Zahlstellen haben bereits beschlossen, einen festgesetzten Extrabeitrag zu erheben, um über die festgelegten Beschlüsse des Zentralvorstandes hinaus Zuschüsse oder Unterstüzungen an Nichtbezugsberechtigte gewähren zu können. Der größte Teil der Zahlstellen hat Kriegszuspendenbestimmungen beschlossen, um so dem einzelnen Mitgliede Gelegenheit zu geben, nach besten Kräften zur Linderung der Not beizutragen. Wie die Verhältnisse zurzeit im Verbands stehen, ist aus unserer letzten statistischen Aufnahme zu ersehen. Danach stehen 4700 unserer Mitglieder — davon allein 2500 verheiratete unter der Waffe, 5600 unserer Mitglieder sind arbeitslos am Orte, zur Heimat abgereist oder krank, und nur 8200 stehen, zum größeren Teile noch mit verkürzter Arbeitszeit, in Arbeit. Da ist es verständlich, wenn der Zentralvorstand über die gefassten Beschlüsse nicht hinausgehen konnte. Dieses sollten auch diejenigen bedenken, welche glauben, jetzt an den gefassten Beschlüssen herumzögeln zu müssen, weil ein Teil der Unterstüzungen notwendig aufgehoben werden mußte. Glücklicherweise ist die Zahl dieser Kollegen verschwindend klein.

Auf eines ist noch aufmerksam zu machen. Bielsach sind jetzt in den Zahlstellen neue Kollegen an die Spitze getreten, denen die Erledigung der Geschäfte wie solchen, welche jahrelang dieselben besorgten, übertragen ist. Da ist es notwendig, daß diese Kollegen die im vergangenen Jahre neu herausgegebene Broschüre „Anweisungen für die Ortsverwaltungen“ zur Hand nehmen und durchstudieren, um die allgemeine Handhabung der Geschäfte kennen zu lernen. Weiter Sorge machen, daß alle Beschlüsse und Anweisungen aus Anlaß der Kriegszeit (Zeitungen und Rundschreiben) in einer Mappe gesammelt sind, um jederzeit nachschlagen zu können. Man denke auch daran, daß man den regelmäßigen Verkehr und die Berichterstattung an die Bezirksämter und die Zentrale aufnimmt oder fortsetzt. Sind die Vorstandsmitglieder in größeren Zahlstellen dem Kassierer bei seiner jetzt erheblich gesteigerten und verantwortlichen Arbeitsleistung behilflich? Der Kassierer denke daran, daß es nicht genügt, wenn er der Zentrale schreibt: Ich brauche Geld, sondern daß er dabei auch angibt, wieviel und wofür der Betrag sein soll, daß er die Kriegsberichtslisten auszufüllen und rechtzeitig einzuschicken hat. Er denke daran, daß die vor der Hauptkasse bis zum 30. September abgeschickten Vorschüsse für Unterstüzungen im 3. Quartal, und die später vom 1. Oktober ab abgeschickten Beiträge im 4. Quartal verrechnet werden. Ebenso sollen und müssen die Mitglieder dem Kassierer wie auch den übrigen Vorstandsmitgliedern und Vertrauensmännern ihr Amt erleichtern; wenn alle, jeder an seinem Platze mitwirken, wenn jeder treu seine Pflicht erfüllt, kann auch es während des Krieges vorwärts gehen.

Das Eiserne Kreuz erhielt unser Verbandsmitglied, Fritz von Böhm, (Mitglied der Zahlstelle Dortmund), für hervorragende Leistung vor dem Feinde in der Schlacht bei St. Quentin.

Theodor Albus, Unteroffizier, Mitglied der Zahlstelle Düsseldorf-Ratingen, erhielt als erster seiner Kompanie das Eiserne Kreuz.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Essen, Kriegszeit!** Mit diesem Worte sind außerordentliche Verhältnisse und Umwälzungen im gesamten privaten und öffentlichen Leben angedeutet. Von allen Zahlstellen unseres Verbandes dürfte unsere Essener Verbandsstelle verhältnismäßig mit am härtesten von den Auswirkungen des Krieges getroffen sein. 60 unserer Vertrauensleute eilten bereits in den ersten Tagen zu den Fronten. Von unseren 1400 Mitgliedern stehen rund 650 unter der Waffe. Gemahlte Säcken waren damit in unseren Organisationsapparat gerufen. Es gilt nun, dieselben wieder auszufüllen. Hierbei kann die ehrenvolle Aufgabe festgestellt werden, daß unter den zurückbleibenden Kollegen die gleiche Begeisterung und der Wille mitzuwirken herrscht, wie bei den ins Feld gezogenen. Alle, ergante Kollegen haben sich bereit erklärt, in dieser schweren Zeit treppauf, treppab die Verbandsgeschäfte zu erledigen. Dieser

Geist der Opferwilligkeit ist auch in den Versammlungen zum Durchbruch gekommen. Die Maßnahmen des Zentralvorstandes inbezug auf das Unterstüzungsweien wurden als durchaus notwendig anerkannt. Ein Vorschlag des Vorstandes, die Ortsunterstüzungen vorerst ganz aufzuheben, wurde angenommen. Die Kollegen gingen dabei von der Ansicht aus, daß man vorerst abwarten sollte und erst, wenn die Not größer werde, was in den Wintermonaten sicher eintreffen wird, die Sozialkassengelder zu entsprechenden Unterstüzungen zu verwenden. Sie sagten sich, daß der kluge Mann vorbeut. Diese Maßnahme hat gezeigt, daß die Kollegen in der Jetztzeit die persönlichen Interessen dem Gesamtinteresse wohl unterzuordnen verstehen. An dieser Tatsache ändert auch die Kritik einiger Besserwisser an den Angestellten des Verbandes und allen Maßnahmen, die den egoistischen Interessen Einzelner entgegenstehen, nichts. — Daß auch in der Kriegszeit ein frisch pulstendes Versammlungsweien möglich ist, bewies unsere letzte Versammlung, in der Kollege Siegerwald einen Vortrag über den Hintergrund des gegenwärtigen Weltkrieges hielt. Wirtschaftliche Fragen sind es, die den jetzigen Weltkrieg entfachten. Die durch deutsche Arbeit und Unternehmungsgeist könnten unsere Segner, besonders die Krämerseele England, auf dem Weltmarkt einholen oder überfüllen, haben dieselben zu dem Entschlusse gebracht, den unliebsamen Konkurrenten zu vernichten. Es ist deshalb ein Kampf um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes. In diesem Kampfe haben auch die Zurückbleibenden wichtige Aufgaben. Sie haben dafür zu sorgen, daß das innere Wirtschaftsleben seinen geregelten Fortgang nimmt und deshalb auch die wirtschaftlichen Organisationen stark und lebenskräftig bleiben. — Um in der durch den Krieg geschaffenen Lage im Essener Holzgewerbe entsprechende Maßnahmen zur Befestigung der Kollage zu treffen, haben die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen folgende Beschlüsse gefaßt: „Die Arbeitszeit wird ab 16. Oktober in allen Betrieben auf 8 Stunden pro Tag verkürzt. Dort, wo sie bereits kürzer ist, soll dies beibehalten werden. Bevor aber bei achtstündiger Arbeitszeit, falls Arbeitsmangel eintritt, weitere Entlassungen vorgenommen werden, soll die Arbeitszeit noch weiter verkürzt werden.“ Dadurch glauben die Organisationen wenigstens in etwa der Arbeitslosigkeit steuern und vorbeugen zu können. Weiter wurden Eingaben an die staatlichen und städtischen Behörden gemacht, in denen die Weiterführung bereits begonnener und die Inangriffnahme geplanter Bauten gefordert wird. In den Eingaben wird weiter auf baldige Vergütung der dadurch notwendigen Schreinerarbeiten, auch der Einrichtungen, hingewiesen. In weiteren Eingaben an Private, speziell an das geldkräftige Publikum, wird um Bestellung weiterer Aufträge, auch Umänderungs- und Reparaturarbeiten ersucht. Zur Inangriffnahme evtl. weiteren Maßnahmen wurde eine ständige Kommission gewählt, bestehend aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Auch an dieser Stelle möchten wir die Kollegen darauf hinweisen, die getroffenen Maßnahmen auf der ganzen Linie zu respektieren und durchzuführen. Nur Gemeinschaftsarbeit kann die momentane Lage bessern.



**Den Heldentod fürs Vaterland**

starben unsere Verbandsmitglieder:

Josef Krieger, Vorsitzender der Zahlstelle Bamberg in Frankreich am 26. September. Die Zahlstelle verliert in ihm einen stets opferwilligen und strebsamen Vorsitzenden und Kollegen.

August Bohmert, Mitglied der Zahlstelle Dortmund, am 22. August in Frankreich.

Heinrich Bergmann, Mitglied der Zahlstelle Lüdinghausen, im August in Frankreich.

Johann Farragin, Mitglied der Zahlstelle Essen, gefallen in Frankreich.

Heinrich Langerich, Mitglied der Zahlstelle Barmen.

Franz Blatt, Mitglied der Zahlstelle Aschaffenburg.

Josef Wendler, Mitglied der Zahlstelle Nürnberg.

Hermann Wallat, Mitgl. d. Zahlstelle Gelsenkirchen.

August Brauc, der verdiente Leiter unserer blühenden Dortmunder Jugendgruppe.

Wir werden das Andenken dieser Kollegen stets in Ehren halten.

Es starben ferner:

Heinrich Mauch, Mitglied der Zahlstelle Barmen, gestorben an Lungenerkrankung.

Josef Petersen, Schreiner, 20 Jahre alt, gestorben in Hagen i. W.

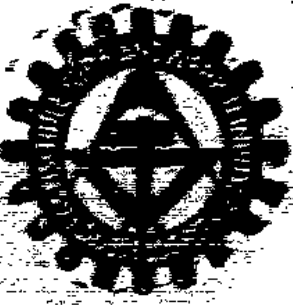
Ruhet in Frieden!



**Staatlich unterstützte städtische Fachschule für Handwerk und Industrie zu Düsseldorf.**

**TAGES-KURSE FÜR SCHREINER**

(44 Std. wöchtl.) Jeden Monat neue Unterrichtsstoffe (Büchl. Geschäftsbriefwechsel, Wechselkde., Rechnen, Kalkül, Fläch- u. Körperberechn., gewerblich. Geometrie, Stül- u. Formel., Mat., Werkz., Maschinentechn., Preiswanda., Fachzeichnen). Die Kurse bereiten auch auf die MEISTER-PRÜFUNG vor. Meistertstück kann in der Schule angefertigt werden. EINTRITT und AUSTRITT jederzeit möglich; die Kurse gestatten beliebige Unterbrechung in der Ausbildung. SCHULGELD: 10 Mark pro Monat, 40 Mark für 4-5 Monate. AUFNAHME-BEDINGUNGEN: Vollendung der 17. Lebensjahre und mindestens zweijährige Praxis. PROGRAMM steht kostenlos zur Verfügung. ANMELDUNGEN u. ANFRAGEN sind zu richten an die Direktion der Fachschule zu Düsseldorf, Charlothenstr. 87. Der Direktion.



**Anzeigen der Zahlstellen.**

**Damburg.**

Ab 1. Oktober befinden sich Geschäftsstelle und Arbeitsnachweis unseres Verbandes

Strumerrstraße 25 part. links.

Die Bürosstunden bleiben wie bisher bestehen. Telefon wie bisher Gruppe 5, Nr. 1478.

**Stellmacher**

(Sattelmacher, Reisschlicher, Radmacher u.) erhalten Arbeit nachgewiesen durch die Geschäftsstelle des Verbandes.

**Eine größere Anzahl Sattler gesucht.**

Für verschiedene Betriebe der Militärreife-Industrie werden zur Zeit noch eine größere Anzahl Sattler gesucht. Es genügt schon, wenn die betreffenden Leute nähen können. Sie brauchen also bis jetzt noch nicht auf Militärarbeit beschäftigt gewesen zu sein. Meldungen und Anfragen wolle man an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes HRIHL Lederarbeiter Frankfurt a. M., Bleidenstraße 22, Telefon Amt Hansa 8232, richten.